

Der Anlassfall vs Fahrlässigkeit

In meiner letzten Kolumne in 1TRUCK 03.18 habe ich mich dem Thema „§57a“ und der damit verbundenen Sorgfaltspflicht gewidmet. Dort angeknüpft, habe ich mir für diese Ausgabe ein paar Gedanken zum „Anlassfall“ gemacht und damit verbunden die kritische Frage aufgeworfen: „Was passiert eigentlich, wenn einmal etwas passiert“?



Dazu folgendes Fallbeispiel: Bei einer §57a Überprüfung oder bei einer Reparatur eines Fahrzeuges wird ein Defekt übersehen. Bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt hätte der Defekt aber entdeckt werden müssen. Das Fahrzeug verlässt die Werkstatt und verursacht einen Unfall. Personen kommen zu Schaden, Fahrzeuge werden beschädigt. Von Rechtswegen sprechen wir hier über Fahrlässigkeit.

Zurück zu unserem Fallbeispiel und damit verbunden die zu erwartenden Konsequenzen, die wie folgt zur Anwendung kämen.

Nach dem Strafrecht

Eine fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar. Sehr wohl werden aber Delikte gegen Leib und Leben bestraft. Nach §88StGB wird z.B. eine fahrlässige Körperverletzung mit bis zu 3 Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe versehen. Unter besonders gefährlichen Verhältnissen und als Folge einer schweren Körperverletzung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren verhängt werden. Bei Tötung einer Person wäre das Strafausmaß wesentlich höher...

Wer würde bestraft werden?

Vorweg einmal die ausführende Person, z.B. „der Mechaniker“. Sehr wohl würden aber auch seine Vorgesetzten zur Rechenschaft herangezogen werden. Z.B. der Werkstattleiter und deren Vorgesetzter, jemand aus dem Management. Nämlich wegen Unterlassung der Pflichtübertragung als Überwachungsgarant. „Garantstellung“ heißt Pflicht zur Beaufsichtigung und Absicherung der im eigenen Herrschaftsbereich gelegenen Gefahrenquellen.

Nach dem Zivilrecht

Ist durch ein fahrlässiges Verhalten ein Schaden entstanden, ist dem geschädigten dieser Schaden zu ersetzen. Diese Wiedergutmachung kann je nach Anlassfall sehr umfangreich sein!

Wie würde hier die Haftung aussehen?

Primär ist es wieder die ausführende Person sprich der Mechaniker, der in der Haftung stehen würde. Wegen der Verletzung von Anleitungs- Kontroll- und Überwachungspflichten sehr wohl aber auch sein Vorgesetzter und jemand aus dem Management!

On top gebe es da noch das „Öffentliche Recht“ sowie das „Unternehmensstrafrecht“, das je nach Anlassfall zur Anwendung kommen könnte. Damit verbunden stelle ich die kritische Frage: „Wie gut oder auch nicht, sind Sie und speziell Ihre Mitarbeiter informiert?“ Ist wirklich jeden bewusst was passiert, wenn einmal was passiert und was können / sollte Sie tun, um auf der „sicheren Seite“ zu stehen?

Da bin ich wieder bei meiner schon in der letzten Ausgabe gemachten Empfehlung. Holen Sie sich einen externen Experten oder den Anwalt Ihres Vertrauens in Haus und schulen Sie Ihre Mitarbeiter. Nur wenn sichergestellt ist, dass jeder weiß wo er in seiner Verantwortung betreffend der zu erbringenden Sorgfaltspflicht steht, reduzieren Sie die Wahrscheinlichkeit des unerwünschten Anlassfalles auf ein Minimum. Gleichzeitig erbringen Sie den Nachweis als Überwachungsgarant!

Herzlichst,
Ihr Heinz Gossmann

Heinz Gossmann

Gossmann Consult e.U.

Feldgasse 5/2/9, A-2485 Wimpassing

Tel.: +43 664 53 86 938

hg@gossmann-consult.at, www.gossmann-consult.at